

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 2/März 2011

Fallbeispiele und allgemeine Hinweise

Zusammenarbeit im Kinderschutz: Jugendamt und Sportvereine

Im Rahmen der Praxisbegleitung tauchen immer wieder auch Fälle auf, in denen Kinder und Jugendliche im institutionellen Kontext von Sportvereinen oder kirchlichen Freizeitangeboten kindeswohlgefährdenden Situationen ausgesetzt sind. Im Folgenden werden zwei Fälle aus der Praxis beschrieben und hinsichtlich des gesetzlichen Schutzauftrages von Jugendamt analysiert. Dazu ergänzend sind allgemeine Hinweise und Anregungen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Jugendamt und Sporteinrichtungen zusammengefasst.

Zwei Fälle zum Thema sexuelle Gewalt, aus der Praxis beschrieben und hinsichtlich des gesetzlichen Schutzauftrages von Jugendämtern analysiert. Dazu ergänzend allgemeine Hinweise und Anregungen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Belästigung zu machen. Die Familienhelferin informiert das Jugendamt, in dessen Auftrag die Familienhelferin mit der Familie zusammenarbeitet, über den Fall.

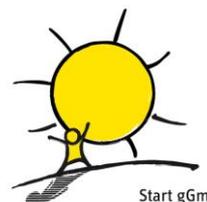
Das Jugendamt erkundigte sich daraufhin bei der Staatsanwaltschaft nach der weiteren Entwicklung. Es erhält die Auskunft, der ermittelnde Staatsanwalt habe mit dem Vorstand des Sportvereins gesprochen. Für das Jugendamt ist damit der Fall nicht abgeschlossen. Es fragt, was es in dieser Situation zum Schutz des betroffenen Mädchens aber auch weiterer Kinder unternehmen kann/soll oder vielleicht sogar muss.

1. Fall

Ein neunjähriges Mädchen offenbart sich der Familienhelferin, dass sie von ihrem Trainer im Sportverein immer wieder „komische“ SMS und MMS erhält. Die Familienhelferin lässt sich die Nachrichten auf dem Handy des Mädchens zeigen und überzeugt sich vom Wahrheitsgehalt der Aussage. Die Familienhelferin spricht daraufhin mit dem Vater des Mädchens und kann diesen überzeugen, eine Anzeige gegen den volljährigen Trainer seiner Tochter wegen sexueller

2. Fall

Das Jugendamt erhält von der Kriminalpolizei den Hinweis, dass ein Mann, der bereits wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt worden ist, in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes umgezogen sei. Zurzeit würde erneut gegen diesen Mann ermittelt, ein Verfahren sei bereits eröffnet. Es sei nicht auszuschließen, dass der Mann sich an seinem neuen Wohnort als Trainer im Sportverein oder



als ehrenamtlicher Betreuer in anderen Jugendvereinen bewerben werde.

Das Jugendamt ist alarmiert und fragt, wie es mit diesen Hinweisen umgehen soll: **Welche Verpflichtungen ergeben sich für das Jugendamt im Rahmen seines gesetzlichen Schutzauftrages in dieser Situation?**

Im **ersten Fall** geht es darum, dass offensichtlich ein Trainer ein Mädchen sexuell belästigt hat. Vom Grunde her hat das Jugendamt – über die Familienhelferin – eine Gefährdungsmeldung im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII erhalten, der das Jugendamt nachgehen muss, um zum einen die Meldung abzuklären und zum zweiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes einzuleiten.

Ersteres hat das Jugendamt im beschriebenen Fall offensichtlich umfassend getan: Jugendhilfe im weitesten Sinne (SPFH) hat unmittelbar über die Personensorgeberechtigten eine Anzeige veranlasst. Das Jugendamt hat unter Einbeziehung der SPFH, der Personensorgeberechtigten und der Staatsanwaltschaft die gewichtigen Anhaltspunkte geprüft und ist offenbar zum Schluss gekommen, dass sich der Verdacht bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft hat in dem beschriebenen Fall bereits mit dem Sportverein gesprochen. Dennoch ist es dem Jugendamt zu empfehlen, auch seinerseits Kontakt zum Vorstand aufzuneh-

men, um sich darüber zu vergewissern, dass der betroffene Trainer für die Zeit der Ermittlung vom Trainingsbetrieb suspendiert wird und auch weiterhin über den Verein keine Kontaktmöglichkeiten zu Kindern erhält.

Sollte sich der Verein hier eher zögernd, unklar, abweisend etc. verhalten, wäre den Eltern zu raten, erstens ihr Kind unmittelbar aus dem Trainingsbetrieb zu nehmen und zweitens im Rahmen ihrer Mitgliedschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Klärung der Vorwürfe und zu den entsprechend notwendigen Maßnahmen des Vereins zu beantragen.

Die Eltern können neben der Anzeige gegen den Trainer ihrer Tochter auch eine Anzeige gegen den Verein erstatten wegen der Vermutung der Verletzung der Fürsorgepflicht und ebenso der Verschleierung einer Straftat. Lehnen die Eltern diesen Schritt ab, so hat natürlich auch das Jugendamt die Option die Anzeige zu erstatten.

Auch im **zweiten Fall** hat das Jugendamt eine Gefährdungsmeldung, diesmal durch die Polizei erhalten. Hier hat das Jugendamt zunächst recht wenige Möglichkeiten zum Handeln, da die angezeigte Gefährdungslage im Sinne einer konkreten Kindeswohlgefährdung zunächst „nur“ potentiell ist.

Lediglich ist die Polizei in solchen Fällen berechtigt, im Rahmen einer „Gefährderansprache“ präventiv auf den Betroffenen zuzugehen und damit eine gewisse Öffentlichkeit zu erzeugen. Die Befugnisnorm ist hierzu die §1 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern. Demnach hat die Polizei u. a. die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) und in diesem Rahmen auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

Allerdings könnte das Jugendamt diesen Fall anonymisiert zum Anlass nehmen, mit Vertretern von Sportvereinen und Kirchen ins Gespräch zu kommen und dabei grundsätzliche Absprachen und Vereinbarungen zum Umgang mit solchen oder ähnlichen Situationen anzuregen.

Es besteht im Land Mecklenburg-Vorpommern jedoch auch die Möglichkeit die Erfahrung und Kompetenzen externer Institutionen wie die der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt zu nutzen.

Auf Wunsch anonym, bieten sie die Möglichkeit in telefonischen oder persönlichen Beratungen Fragen und Problemlagen zum Thema sexualisierte Gewalt zu erörtern. Sie geben Hilfestellung bei einer Risikoeinschätzung, der Erarbeitung von Lösungsansätzen sowie der

Planung von Handlungsstrategien und der Initiierung geeigneter Hilfen.

Zudem halten sie konkrete Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vor. Kinder und Jugendliche können in verschiedenen Situationen möglichen Übergriffen ausgesetzt sein. Sie im Vorfeld durch spezialisierte und zielgruppengerechte Präventionsangebote aufzuklären und zu stärken kann sie vor zukünftigen Gefahren schützen (siehe Fall 2).

Diese Angebote sollen Kinder und Jugendliche darin stärken, ihrem „Bauchgefühl“ vertrauen, eigene Grenzen zu reflektieren und Formen sexualisierter Gewalt zu erkennen. Sie sollen Kindern und Jugendlichen ihre Rechte verdeutlichen und sie dazu ermutigen, sich einem Erwachsenen im privaten Umfeld oder einer Fachkraft anzuvertrauen und um Hilfe zu bitten. Die Präventionsveranstaltungen haben nicht selten einen aufdeckenden Charakter. Sie zeigen den Kindern auf wie und wo Hilfe sie Hilfe und Unterstützung erhalten und befähigen sie somit unter Umständen dazu, sich zu öffnen und Übergriffe zu benennen.

In Fällen in denen es Anzeichen oder Verdachtsmomente für (weitere) sexualisierte Übergriffe gibt (ähnlich dem Fall 1), kann ein solches Angebot eine der ersten Herangehensweise sein.

Fachliche Beratung und Präventionsveranstaltungen bieten (nicht nur in den oben beschriebenen Fällen), die Möglichkeit einer sinnvollen und gewinnbringenden Ergänzung und Unterstützung. Zudem bieten die spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen psychosozialer Prozessbegleitung Unterstützung in Fragen zur Strafanzeige sowie im Strafverfahren.

Für nähere Informationen können Sie sich an die Geschäftsstelle in Rostock (Tel: 0381 4403077, Frauen helfen Frauen e.V.) oder die Koordinierungsstelle CORA (Tel: 0381-4010229) wenden.

Weitere Adressen finden sie auf der Kinderschutz-Landkarte des Bündnis Kinderschutz MV (www.buendnis-kinderschutz-mv.de) sowie im „infopool“ des Frauen helfen Frauen e.V. (www.fhf-rostock.de)

Allgemeine Hinweise und Anregungen für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und von Sporteinrichtungen im Kinderschutz

Rechte und Pflichten von Trainer und Übungsleitern und damit auch für Vorstände entsprechender Verein im Umgang mit Wahrnehmungen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind recht gut, wenn auch eher strafrechtlich motiviert in der Broschüre „[Kinderschutz geht alle an!](#)“ ab Seite 45.

Im Sinne des § 8a SGB VIII könnte in Folge dieses Falls strukturell der Abschluss einer Verpflichtungserklärung zwischen dem Jugendamt und dem Kreissportbund angeregt bzw. angestrebt werden. [Ein Beispiel dazu aus Berlin finden Sie hier.](#)

Hilfreich, wenn nicht schon vorhanden, könnte die Anregung der gemeinsamen Erarbeitung eines Ehrenkodexes für Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen bzw. anderer Ehrenamtlicher sein, der im Sinne einer Selbstverpflichtung zwischen den Sportvereinen und den einzelnen Trainer/innen etc. vor Aufnahme der Arbeit im Verein unterzeichnet werden könnte. [Ein Beispiel dazu finden Sie hier](#) (Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.).